



Hallo liebe Vereins-Vorstandsmitglieder,

auch im November wollen wir Euch über das Vereinsinfo wieder wichtige Informationen zur Verfügung stellen, die für Euch und Eure Vereinsarbeit von Interesse und Wichtigkeit sein können.

Die Informationen, die Euch per Vereinsinfo erreichen, sind ausdrücklich zur Veröffentlichung und zur Weitergabe an Eure Vereinsmitglieder bestimmt. Wir wollen es Euch mit dieser Informationsquelle einfach leichter machen, wichtige Neuigkeiten rund ums Thema Fliegen zu erfahren, ohne diese aus den unterschiedlichen zu Verfügung stehenden Quellen heraus suchen zu müssen. Damit sollt Ihr in Eurer Vereinsarbeit vom Verband unterstützt werden.

## Anerkennung als gemeinnütziger Verein

In der vormittäglichen Vereinsrunde der Regionalversammlung Mitte 2010 hat Manfred Vaupel die gesetzlichen Vorgaben für Satzungen gemeinnütziger Vereine angesprochen.

Die Anerkennung als gemeinnützig bringt eurem Verein zahlreiche steuerliche Vergünstigungen. Dieser Vorteil gilt allerdings nur dann, wenn eure Vereinssatzung dafür wirklich alle gesetzlichen Vorgaben einhält.

Zu diesen gesetzlichen Vorgaben gehört eine Regelung in der Satzung, was bei einer Änderung des Vereinszwecks und bei der Auflösung sowie der Aufhebung des Vereins aus dem Vereinsvermögen werden soll. Die übliche Regelung, dass das vorhandene Vermögen irgendeinem anderen gemeinnützigen Verein zufließen soll, reicht nicht aus. Es muss konkret benannt werden, an wen das Vereinsvermögen bei der Auflösung der Vereins fällt und ob dieser dann Begünstigte als gemeinnützig anerkannt ist.

Auch für die sogenannte „Ehrenamts pauschale“ ist eine entsprechende Regelung in der Satzung erforderlich. Ohne diese Regelung kann zum Beispiel ein Verein seinen ehrenamtlichen Vorständen keine Aufwandsentschädigung bezahlen, ohne dass der Verein seine Gemeinnützigkeit gefährdet:

### Gemeinnützigkeit

*1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.*

*2. Der Verein kann für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, neben dem zulässigen Auslagenersatz, eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) zahlen.*

Das Bundesfinanzministerium hat wegen „Vertrauensschutz“ eine Übergangszeit für die Vermögensregelung geschaffen. Auch wenn euer Verein seine Satzung in diesem Punkt noch nicht angepasst hat, geht ihm seine Gemeinnützigkeit (noch) nicht verloren. Mit der nächsten Satzungsänderung die ansteht, muss allerdings beim Punkt „Vermögensbindung“ zwingend nachgebessert werden. Gerade auch bei der turnusmäßigen Überprüfung eurer Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter ist dieser Punkt von großer Bedeutung.

Bei der nötigen Prüfung eurer Satzung könnt ihr auch gleich alle übrigen Regelungen daraufhin kontrollieren, ob sie noch zeitgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Neu geregelt wurde z.B. auch das Gesetz zur Haftungsbeschränkung für die Vorstandschaft. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Außerdem erhalten Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn Dritte von ihnen wegen eines einfach fahrlässigen Verhaltens Schadenersatz verlangen. Die neue gesetzliche Regelung kommt neben ehrenamtlichen auch solchen Vorständen zugute, die maximal 500 Euro jährlich als Vergütung erhalten. Achtung, davon nicht betroffen ist die sogenannte externe Haftung (die etwa das Steuerrecht oder das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen betrifft). Dafür ist das schriftliche Festlegen der jeweiligen Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstände zu empfehlen.

Übrigens, zwischen Satzungsänderung und Zweckänderung des Vereins muss streng unterschieden werden. Eine Zweckänderung ( wenn die bisher in der Satzung angestrebten Vereinsziele geändert werden sollen oder eine bisher untergeordnete Aufgabe zum Hauptzweck des Vereins gemacht wird) erfordert eine Zustimmung aller Mitglieder, eine Satzungsänderung braucht nur eine Dreiviertelmehrheit (außer in eurer Satzung sind andere Mehrheiten vorgesehen).

Im Anhang findet ihr einen Satzungsentwurf als Vorlage.

Schöne und unfallfreie Flüge

Richard Brandl  
DHV-Geschäftsstelle

E-Mail: [vereinsinfo@dhv.de](mailto:vereinsinfo@dhv.de)